

# STATUTEN HSK

Name, Sitz	1.	Unter dem Namen „ <b>Bernische Dachorganisation für Heimat-sprachkurse HSK</b> “ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern und ist religiös und politisch unabhängig.
Zweck	2.	<p>Ziele und Aufgaben des Vereins:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>● Der Verein nimmt die Interessenvertretung der HSK-Schulen gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit gemeinsam wahr</li><li>● Er ist kompetenter Ansprechpartner für schweizerische und ausländische Lehrkräfte, sowie für betroffene Kinder und Eltern</li><li>● Er stellt die Qualität der HSK-Kurse sicher durch<ul style="list-style-type: none"><li>- Informationsaustausch (Sitzungen, Seminare etc.)</li><li>- Weiterbildungen</li><li>- Controlling</li><li>- Evaluation</li><li>- Zusammenarbeit mit ausländischen Vereinen u. Schweizer Schulen</li></ul></li><li>● Er arbeitet für die Anerkennung der HSK in der Schule</li></ul>
	3.	Der Verein bietet zur Zielerreichung auch regelmässig Seminare an, die von qualifizierten Lehrkräften erteilt werden.
Mitgliedschaft	4.	Juristische Personen und natürliche Personen, insbesondere Eltern der unterrichteten Kinder, können Mitglied des Vereins werden. Der Vorstand entscheidet über Beitrittsgesuche. Ein Austritt ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.
	5.	Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
	6.	Durch Beitritt anerkennt ein Mitglied die Statuten als verbindlich. Hat ein Mitglied Statuten oder Ziele des Vereins verletzt, kann es von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung mehr als zwei Jahre lang nicht bezahlt hat, verliert automatisch seine Mitgliedschaft.
Organisation	7.	Die Organe des Vereins sind <ul style="list-style-type: none"><li>- die Mitgliederversammlung</li><li>- der Vorstand</li><li>- die Revisorinnen/Revisoren</li></ul>

Mitglieder- versammlung	<p>8. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zusammen. Auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens 30 Tage, diejenige zu einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden erfolgen.</p> <p>9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahl von Präsidentin/Präsident, Vizepräsident/Vizepräsidentin , Kassierin /Kassier sowie der übrigen Vorstandsmitglieder,</li> <li>- Wahl der Rechnungsrevisorinnen/-revisoren,</li> <li>- Abnahme von Revisionsbericht, Jahresrechnung und Jahresbericht des Vorstandes,</li> <li>- Beschlussfassung über Budget und den Jahresbeitrag der Mitglieder,</li> <li>- Statutenänderungen,</li> <li>- Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Organisationen</li> </ul> <p>10. Die Abstimmung entscheidet das einfache Mehr der Stimmenden, wenn Gesetz und Statuten nichts anderes vorschreiben. Für Statutenänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p>
Vorstand	<p>11. Der Vorstand umfasst mindestens drei und maximal sieben Mitglieder. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder sowie die Revisorinnen/Revisoren sind wiederwählbar.</p> <p>12. Die Vorstandssitzung wird von der Präsidentin/ vom Präsidenten einberufen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der Vorstand tritt mindestens 3mal im Jahr zusammen.</p> <p>13. Der Vorstand berät und beschliesst die allgemeinen Richtlinien und den Jahresplan zur Erfüllung des Vereinszweckes. Er regelt die Geschäftsführung.</p>
Auflösung	<p>14. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Sie muss zu diesem Zweck einberufen werden. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen einer Organisation im Kanton Bern übergeben, deren Arbeit den Zielen des Vereins verwandt ist.</p>
Schlussbestimmung	<p>15. Diese Statuten traten nach Verabschiedung durch die Mitglieder anlässlich der Gründungsversammlung am 24. April 2001 in Bern in Kraft.</p> <p>16. Die Statutenänderungen wurden an der Generalversammlung vom 25. Juni 08 verabschiedet</p>